

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat am 29. März 2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **Hauptsatzung der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen Landkreis Karlsruhe**

### **Inhaltsübersicht**

I. Form der Gemeindeverfassung .....	1
II. Gemeinderat.....	1
III. Ausschüsse des Gemeinderats .....	2
IV. Bürgermeister.....	6
V. Stellvertretung des Bürgermeisters .....	8
VI. Ortsteile.....	8
VII. Unechte Teilortswahl.....	8
VIII. Ortschaftsverfassung .....	9
IX. Schlussbestimmungen .....	11

### **I. Form der Gemeindeverfassung**

#### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **II. Gemeinderat**

#### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### **§ 3 Zusammensetzung**

1.

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

2.  
Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe gemäß § 25 Abs.2 S.2 GemO maßgebend.

### **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

#### **§ 4 Beschließende Ausschüsse**

1.  
Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Technische Ausschuss,
- 1.2 der Verwaltungsausschuss

2.  
Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

3.  
Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. Gemeinderäte, die für den betreffenden beschließenden Ausschuss nicht zu Stellvertretern bestellt worden sind, können nicht mit einer Stellvertretung beauftragt werden.

4.  
Weitere beschließende Ausschüsse auf Zeit können gebildet werden.

#### **§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

1.  
Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

2.  
Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

3.  
Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

- 3.1

ab dem 01.01.2012

für die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000,00 €, aber nicht mehr als 50.000,00 € beträgt

- 3.2

die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 3.000,00 € aber nicht mehr als 5.000,00 € im Einzelfall.

4.

Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

1.

Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

2.

Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

3.

Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

4.

Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

5.

Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## **§ 7 Technischer Ausschuss**

1.

Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)

- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen, inklusive ÖPNV
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- 1.7 Dorfentwicklung und Dorfsanierung mit Ausnahme der Festlegung eines förmlichen Sanierungsgebietes durch eine Sanierungssatzung nach § 142 BauGB
- 1.8 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten

2.

In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
  - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
  - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
  - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
  - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
  - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn die Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist
- 2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in den unter Ziffer 2.1 genannten Fällen
- 2.3 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB
- 2.4 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheide für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach § 144,145 und 169 Abs.1 Nr.5 BauGB
- 2.5 die eigentumsrechtliche Zustimmung in Fällen, wenn das Bauvorhaben auf Grundstücken der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen errichtet wird.
- 2.6 ab 01.01.2011  
Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung, Vergabebeschluss sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichem bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 15.000,00 € aber nicht mehr als 50.000,00 € im Einzelfall.

## **§ 8 Verwaltungsausschuss**

1.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,

- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.4 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
- 1.5 Marktwesen,
- 1.6 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd und Fischerei
- 1.7 Schulen und Kindergärten
- 1.8 Jugend- und Altenbetreuung
- 1.9 Sport-, Spiel- und Badeeinrichtungen
- 1.10 Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen, Naherholung
- 1.11 Partnerschaften
- 1.12 Ehrungen

2.

In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss:

- 2.1 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten ab Entgeltgruppe TVÖD 6 bis TVÖD 8 und bei Beamten ab Besoldungsgruppe A 7 bis A 9 BBesG. Das gleiche gilt für eine neue Eingruppierung eines Mitarbeiters sowie eine Beförderung eines Beamten sofern keine Stellenbewertung einer unabhängigen Stelle vorliegt, die die Höhergruppierung bestätigt.
- 2.2 über die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 500,00 € aber nicht mehr als 2.500,00 € im Einzelfall
- 2.3 über die Stundung von Forderungen in unbegrenzter Höhe, soweit nicht der Bürgermeister nach § 13 Abs. 2 Ziffer 2.6 zuständig ist.
- 2.4 über den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche sowie den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 500,00 €, aber nicht mehr als 10.000,00 € Euro beträgt.
- 2.5 die Führung von Rechtsstreiten, wenn der Streitwert mehr als 5.000,00 € aber nicht mehr als 10.000,00 € beträgt
- 2.6 über die Veräußerung und dingliche Belastung von mehr als 5.000,00 €, aber höchstens 25.000,00 € im Einzelfall. Den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 10.000,00 €, aber nicht mehr als 50.000,00 € im Einzelfall,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 1.500,00 €, aber nicht mehr als 10.000,00 € im Einzelfall.

## **§ 9 Beratender Ausschuss**

1.

Es wird ein Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss als beratender Ausschuss gebildet.

2.

Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

3.

Für alle Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, die diese im Verhinderungsfall vertreten. Gemeinderäte, die für den betreffenden beratenden Ausschuss nicht zu Stellvertretern bestellt worden sind, können nicht mit einer Stellvertretung beauftragt werden.

4.

Weitere beratende Ausschüsse können gebildet werden.

## **§ 10 Allgemeine Zuständigkeiten beratender Ausschüsse**

Die beratenden Ausschüsse haben die Aufgabe, Angelegenheiten vorzubereiten und das Ergebnis in Form von Empfehlungen und Anregungen dem Gemeinderat zuzuleiten.

## **§ 11 Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss**

Der Geschäftskreis des Umwelt- und Landwirtschaftsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 alle Angelegenheiten im Bereich des Natur- und Umweltschutzes,
- 1.2 Landwirtschaft,
- 1.3 Landschaftspflege,
- 1.4 Gewässerunterhaltung,
- 1.5 Jagdangelegenheiten und Fischerei
- 1.6 Abfallbeseitigung

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 12 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 13 Zuständigkeiten**

1.

Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

2.

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu einer Höhe von 100.000,00 € im Einzelfall.

**ab dem 01.01.2012**

Vollzug des Haushaltsplans einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zur Höhe von 15.000,00 € im Einzelfall

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 3.000,00 € im Einzelfall;

2.3 die nicht nur vorübergehende Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Praktikanten, Aushilfskräften, Auszubildenden, Beschäftigte bis Entgeltgruppe TVÖD 5 bzw. Besoldungsgruppe A 6. Das gleiche gilt für eine neue Eingruppierung eines Mitarbeiters sowie eine Beförderung eines Beamten.

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat in der folgenden Sitzung über vorgenommene Ernennungen, Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen.

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen jährlich bis zu 5.000,00 €, aber nicht mehr als 500,00 € im Einzelfall;

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 2.500,00 €,

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 € beträgt;

2.8 die Führung von Rechtsstreiten bis zu einem Streitwert von 5.000,00 €

2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Einzelfall, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000,00 € im Einzelfall;

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.500,00 € im Einzelfall;

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden und beratenden Ausschüssen

2.13 die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§55 LBO)

2.14 die Aufnahme von Kassenkrediten nach § 89 GemO im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung

- 2.15 Anlegung von Geldvermögen in Termingeld
- 2.16 Holzveräußerungen zu den forstüblichen Verkaufsbedingungen
- 2.17 Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates oder eines Ausschusses zurückzuführen sind, wenn zu erwarten ist, dass die Erweiterung die Auftragssumme nicht mehr als 15 % übersteigt.
- 2.18 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.19 **ab 01.01.2011**  
die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 15.000,00 € im Einzelfall.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 14 Stellvertreter des Bürgermeisters**

Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte mehrere ehrenamtliche Stellvertreter.

## **VI. Ortsteile**

### **§ 15 Benennung der Ortsteile**

1.  
Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Oberhausen
- 1.2 Rheinhausen

2.  
Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden durch Bindestrich verbunden geführt. Sie bilden nach § 1 Abs. 2 der Vereinbarung der Gemeinden Oberhausen und Rheinhausen vom 06. Juni 1974 den Namen der Gemeinde.

3.  
Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

## **VII. Unechte Teilortswahl**



## **§ 16 Unechte Teilortswahl**

1.

In der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen wird für die Wahl des Gemeinderats gemäß § 27 Abs. 2 GemO die unechte Teilortswahl durchgeführt. Die in § 15 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne des § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO.

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen. Für die Zahl der Gemeinderäte ist gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 GemO die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

Die Zahl der Gemeinderäte beträgt somit 22.

2.

Für die regelmäßigen Gemeinderatswahlen werden die 22 Sitze im Gemeinderat nach § 5 Abs. 2 der Vereinbarung vom 06. Juni 1974 mit 15 Vertretern des Ortsteils Oberhausen und mit 7 Vertretern des Ortsteils Rheinhausen besetzt.

3.

Die unechte Teilortswahl kann durch Änderung der Hauptsatzung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Gemeinderäte aufgehoben werden.

## **VIII. Ortschaftsverfassung**

### **§ 17 Einrichtung von Ortschaften**

In der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen besteht für den Ortsteil Rheinhausen die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 68 ff GemO in Verbindung mit der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Rheinhausen vom 06. Juni 1974.

### **§ 18 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

In der Ortschaft Rheinhausen wird ein Ortschaftsrat mit 6 Mitgliedern gebildet.

### **§ 19 Zuständigkeit des Ortschaftsrats**

1.

Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

2.

Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel insbesondere folgende Angelegenheiten, soweit sie nur die Ortschaft betreffen, zur selbständigen Entscheidung übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der Ortsverwaltung Rheinhausen, der Schule mit Turn- und Schwimmhalle, von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Sportanlagen, Park- und Grünanlagen,

- Wirtschaftswegen, Kindergärten und Kinderspielplätzen und Friedhof einschließlich Bestattungseinrichtungen, sofern deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
- 2.2 Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
  - 2.3 Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Benehmen mit dem Gemeinderat,
  - 2.4 Förderung von örtlichen und kirchlichen caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen, sofern der Gemeinderat hierfür keine Förderrichtlinien für die gesamte Gemeinde erlassen hat bzw. die Förderung vertraglich durch den Gemeinderat in gleich gelagerten Fällen gleichmäßig geregelt werden soll
  - 2.5 Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken,

3.

Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

4.

Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 3 sind insbesondere:

- 4.1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
- 4.2. Personelle Veränderungen in der örtlichen Verwaltung, außer bei Urlaubs- und Krankheitsfällen
- 4.3. die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
- 4.4. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
- 4.5. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
- 4.6. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht
- 4.7. Unterhaltung, Nutzung, Bau und Betrieb von Erholungseinrichtungen
- 4.8. Änderung der Hauptsatzung, durch die die Ortschaft unmittelbar berührt wird, z.B. Neuverteilung der Sitze im Gemeinderat im Rahmen der unechten Teilortswahl
- 4.9. Bewirtschaftung des Gemeindewaldes, sofern die Bewirtschaftung nicht in einem Plan für die gesamte Gemeinde enthalten ist.
- 4.10. Beeinträchtigungen oder Auswirkungen bei sonstigen Angelegenheiten, z.B. überörtliche Verkehrsplanungen, Emmissions- und Immissionsanlagen, durch die die Bewohner der Ortschaft beeinträchtigt werden können

## **§ 20 Ortsvorsteher**

1.

Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

2.

Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

3.

Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

4.

Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 21 Örtliche Verwaltung**

In der Ortschaft Rheinhausen ist eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung "Ortschaftsverwaltung".

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Inkrafttreten**

1.

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.01.2002 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberhausen-Rheinhausen, den 29. März 2010

Martin Büchner  
Bürgermeister